

## § 119 StVollzG

### Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) -

Bundesrecht

---

## Zweiter Abschnitt – Vollzug der Freiheitsstrafe -> Vierzehnter Titel – Rechtsbehelfe und gerichtliches Verfahren

**Titel:** Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) -

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** StVollzG

**Gliederungs-Nr.:** 312-9-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 119 StVollzG – Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

- (1) Der Strafsenat entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.
- (2) Seiner Prüfung unterliegen nur die Beschwerdeanträge und, soweit die Rechtsbeschwerde auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die in der Begründung der Rechtsbeschwerde bezeichnet worden sind.
- (3) Der Beschluss, durch den die Beschwerde verworfen wird, bedarf keiner Begründung, wenn der Strafsenat die Beschwerde einstimmig für unzulässig oder für offensichtlich unbegründet erachtet.
- (4) <sup>1</sup>Soweit die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet wird, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben. <sup>2</sup>Der Strafsenat kann an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, wenn die Sache spruchreif ist. <sup>3</sup>Sonst ist die Sache zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.
- (5) Die Entscheidung des Strafsenats ist endgültig.